

Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
Vorsteher des Eidgenössischen Departements für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

elektronischer Versand

swissuniversities

Plenarversammlung

Bern, 11. Juni 2015

Aude Pacton

Bereichsleiterin Internationale Beziehungen
T +41 31 335 07 56
aude.pacton@swissuniversities.ch

Stellungnahme von swissuniversities zum Anhörungsverfahren zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (SR 414.513)

swissuniversities

Effingerstrasse 15, Postfach
3000 Bern 1
www.swissuniversities.ch

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Rektorenkonferenz der Schweizer Hochschulen (swissuniversities) übermittelt Ihnen hiermit gerne ihre Stellungnahme zur oben genannten Verordnung. Die Revisionsvorlage stellt insgesamt eine adäquate rechtliche Grundlage dar, welche in vernünftigem Ausmass der Unsicherheit bezüglich dem Status der Schweiz gegenüber den Europäischen Bildungsprogrammen Rechnung trägt. So wird differenziert dargestellt, wie die Situation sich bei einer anzustrebenden Assoziierung an die EU-Programme, als auch beim Verbleib im Status Drittstaat geregelt werden soll.

Insgesamt stellt der Verordnungsentwurf eine geeignete Grundlage für die Regelung der Schweizer Beteiligung an ERASMUS+ dar und wird von swissuniversities gutgeheissen.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit ausdrücklich betonen, dass die Weiterführung dieses Programms, das an die EU-Bildungsprogramme angelehnt ist, für die Schweizer Hochschulen eine ausserordentliche Bedeutung hat. Die internationale Zusammenarbeit ist für unsere Hochschulen zentral, insbesondere die Teilnahme an Mobilitätsprogrammen, an internationalen Forschungsprojekten sowie zahlreiche Engagements bei Projekten der internationalen Bildungs- und Berufsbildungszusammenarbeit. Daher plädiert swissuniversities dafür, dass das primäre Ziel der Schweiz bleiben muss, eine Assoziierung an Erasmus+ zu erwirken.

Die Schweizer Hochschulen sind darauf angewiesen, als integraler Teil des europäischen Hochschulraumes agieren zu können und wahrgenommen zu werden. Entsprechend gilt es, die Folgen der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative vom 9. Februar 2014 auf den Hochschulbereich aktiv zu kompensieren.

Es ist festzuhalten, dass wir uns aktuell in einem Kontext positionieren, in welchem die europäischen Länder im Bereich der Internationalisierung viel aktiver sind. Konsequenterweise darf sich die Schweiz nicht darauf beschränken, Bildungsprogramme der EU parallel und als Alleingang in Schweizer Ausprägung zu führen. Die Aktivitäten der Europäischen Union stärken die Reputation der Hochschulen des EU-Raumes. Dass die Schweizer Hochschullandschaft von dieser Entwick-

lung ausgeschlossen ist, gereicht unseren Institutionen schon mittelfristig zum Nachteil und resultiert nicht zuletzt in einem Akzeptanzverlust seitens unserer Partner im EU-Raum. Zu einzelnen Artikeln haben die Schweizer Hochschulen folgende Bemerkungen:

swissuniversities

1. Kapitel: Gegenstand

In der Ausgangslage des erläuternden Berichts kommt leider nur ungenügend zum Ausdruck, dass die Übergangsmassnahmen für eine projektweise Beteiligung an Erasmus+, die Schweizer Beteiligung nur für einige Programmkomponenten öffnete, während andere neue Aktionen in den EU Programmen für Schweizer Institutionen unzugänglich blieben.

- Bei den Leitaktionen 1 ist dies die Förderung der Mobilität mit Partnerländern (weltweit), die Beteiligung an Joint Master Degrees als koordinierende Institution, sowie die Master Grant Garantie. Ebenso steht die von der EU entwickelte sprachliche Unterstützung für Schweizer Mobilitätsteilnehmende nicht zur Verfügung.
- Bei den Leitaktionen 2 ist es Schweizer Institutionen verwehrt, im Bereich der strategischen Kooperationen und der Knowledge Alliances als „Koordinierende Institution“ Projekte zu leiten, was eine erhebliche Einschränkung der Sichtbarmachung von exzellenten Wissensbereichen bedeutet. Ebenso ist die Beteiligung an Capacity Building Aktionen für Schweizer Institutionen nicht möglich.

Da im erläuternden Bericht auf diese Benachteiligungen nicht näher eingegangen wird, bleibt im Verordnungstext unklar, ob bzw. welche Mechanismen angedacht sind, um auch diese Programmkomponenten für Schweizer Institutionen zu erschliessen.

2. Kapitel: Beteiligung der Schweiz an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU

1. Abschnitt: Ausrichtung von Beiträgen

Art. 4 Beiträge für Mobilitätsprojekte

Abs. 2c Die Sprachkompetenz der Studierenden ist ein strategischer Schwerpunkt der EU, insbesondere auch im Rahmen von Erasmus+. Um den Standards der EU zu entsprechen, wäre es wünschenswert, nicht nur eine individuelle Förderung von Mobilitätsstudierenden zu ermöglichen. Es müssen auch Mittel und Instrumente zur Verfügung gestellt werden, die es den Schweizer Hochschulen ermöglichen, die Standards, die die EU durch ihre Aktivitäten im Bereich Sprachen setzt (Einführung von Online-Tests und Online-Sprachkursen), auch für die Schweiz einzuhalten und nachzuweisen.

Art. 5 Beiträge für Kooperationsprojekte

Solange die Schweiz in Erasmus+ kein Programmland ist, sondern den Status eines Drittstaates hat, werden bestimmte Aktivitäten im Rahmen eines Kooperationsprojekts nicht gefördert. Mit der vorgeschlagenen Lösung wird eine Parallelfinanzierung zur offiziellen Teilnahme als Drittstaat möglich, was so nicht nötig ist. Es wäre hingegen sinnvoll, dass die Schweiz anstelle der Möglichkeit einer Parallelfinanzierung die nicht-förderbaren Aktivitäten von bewilligten EU-Projekten finanzieren würde. Ein weiterer grosser Nachteil ist, dass Schweizer Hochschulen keine Kooperationsprojekte führend koordinieren können. Es wäre daher wünschenswert, dass jährlich einige von Schweizer Hochschulen geleitete Kooperationsprojekte voll von der Schweiz finanziert würden.

Art. 6 Bemessung und Verfahren

Abs. 2 Die Austauschplätze für die Mobilität aus der Schweiz ins Ausland können nur durch Reziprozität bei der Mobilität gesichert werden. Es ist deshalb wichtig, dass es genügend Mobilität aus

dem Ausland an Schweizer Hochschulen gibt. Da die Schweiz ein Hochpreisland ist, wäre es wünschenswert, dass die Stipendien für die Mobilität aus dem Ausland in die Schweiz höher wären.

Abs. 7b Bei einer Priorisierung der Mobilität aus der Schweiz ins Ausland gilt es sicher zu stellen, dass die Reziprozität auf nationaler Ebene und nicht auf Ebene der einzelnen Hochschulen berücksichtigt wird.

Punkt b sollte gestrichen werden. Eine prioritäre Unterstützung von Mobilität aus der Schweiz ins Ausland widerspricht dem Prinzip der Reziprozität. Eine Reduktion der Förderung der Incoming Mobilität reduziert automatisch auch die Möglichkeit für die Outgoing Mobilität. In Anbetracht des hohen Schweizer Preisniveaus wirkt sich diese Regelung in einem ohnehin sensiblen Bereich generell ungünstig aus.

2. Abschnitt: Begleitmassnahmen

Art. 7 Grundsatz

Abs. 1c Der Begriff „vorbereitende Besuche“ kann in diesem Zusammenhang ev. irreführend sein, da diese Bezeichnung unter der alten Programmgeneration „Lifelong Learning Programme“ eine Aktivität zur Vorbereitung von Studierendenaustausch war und jetzt gemäss Art. 10 für den Aufbau von Projekten benutzt wird.

Art.10 Vorbereitende Besuche

Zurzeit können diese über die Outgoing Mobilität abgerechnet werden, da im „Swiss-European Mobility Programme“ kein eigenständiger Budgetposten dafür vorhanden ist. Eine Änderung diesbezüglich wird begrüsst, wirft jedoch gleichzeitig die Frage auf, welche finanziellen Auswirkungen auf andere Budgetposten zu erwarten sind? Bei einer Beibehaltung der Höhe des Gesamtbudgets, würde dies Kürzungen auf anderen Budgetposten nach sich ziehen. Zudem bedeutet eine solche Änderung die Darbringung von mehr Leistung bei gleichbleibendem Finanzierungsetat. Eine Klärung hinsichtlich der von Kürzungen betroffenen Posten ist daher wünschenswert.

3. Abschnitt: Nationale Agentur

Art. 13 Bezeichnung und Aufgaben

Gemäss dem erläuternden Bericht unterbreitet die Nationale Agentur die Vorschläge dem SBF normalerweise ein Mal pro Jahr pro Beitragstyp. Um eine tatsächliche Ausschöpfung des vorhandenen Budgets zu ermöglichen, wäre die Möglichkeit, Anträge fortlaufend einzureichen, so lange Mittel vorhanden sind, wünschenswert. Es bestehen hier keine Abhängigkeiten von EU-Prozessen.

4. Kapitel: Finanzhilfen zur Stärkung und Erweiterung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Bildung

Art. 18 Beiträge

Aufgrund der Aufhebung der bisher geltenden Verordnung werden im ergänzenden Bericht einige in Zukunft primär geförderte Organisationen erwähnt. Angesichts der Relevanz der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Bildung ist es aber wichtig, dass auch andere relevante Gesuche unterstützt werden.

Art. 19 Voraussetzungen

Abs. 1d Zu einer noch besseren Kohärenz ausländischer Aktivitäten der Schweiz im Bildungsbe- reich sollten Beiträge an Projekte in Schwellen- und Entwicklungsländern möglichst im Absprache mit den anderen zuständigen Stellen des Bundes (z.B. SECO, DEZA) gewährt werden.

Anhörungsverfahren : Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung

Für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

swissuniversities



Prof. Dr. Martine Rahier
Präsidentin



Dr. Martina Weiss
Generalsekretärin